

Zahl ha004.1-4/2023-38

Niederschrift Nr. 02/2023

über die am 23.03.2023, um 19:00 Uhr unter dem Vorsitz von Bürgermeister Dr. Martin H. Staudinger im Rathaus stattgefundene Sitzung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard.

Teilnehmer: Team Evi Mair Harder Volkspartei und Parteifreie
Vzbgm. MMag. Nadine Häusler-Amann (bis 22:05 Uhr)
GR Rene Bickel
Marius Amann statt GR Mag. Andreas Droop
Christoph Romagna statt Andreas Rudigier, BSc
Andrea Romagna-Mießgang
Hasan Cetinkaya statt Bushra Rehman
Daniel Puschnigg statt Ronald Knoll
DI (FH) Andreas Lunardon (bis 22:40 Uhr)
Otmar Weissenbach statt Mehmet Altas
Irmgard Fritz statt Karin Walser
Mag. Herbert Motter

Martin Staudinger – Mitanand für Hard
Bgm. Dr. Martin H. Staudinger
GR Elfriede Bastiani
GR Oliver Kitzke
Cengiz Saskin statt GR Vedat Coskun

Daniel-Marius Roll
Sandra Senn
Dorothea Hammer
Helmut Staudinger statt Wolfgang Fritz
Hannelore Gehrler statt Tina Bastiani

Grünes Hard
Thomas Götz statt GR DI Philipp Erhart
GR Mag. (FH) Sanel Dedic (ab 19:15)
Christina Grabherr, BA MSc
Ing. Georg Klapper
DI Dr. Walter Fitz
Gabriele Rohner statt Susanne Kainz
Herlinde Wirth statt Sandra Harrer

Harder Liste
Melitta Kremmel
Harald Nicolussi statt Erik Bleyer

Mir Harder Freiheitliche

Ing. Johannes Reumiller
Sandra Jäckel

Ohne Fraktion: Benno Feldkircher
Kathrin Löschke

Schriftführung:
Amtsleiter Mag. Christian Mungenast
Sekretariat: Vanessa Zech

Auskunftspersonen:

Michael Pölzer, MSc. (Amt) zu TOP 3
Arch. DI Hagen Pohl zu TOP 3
Erich Lindner zu TOP 3
Annemarie Felder zu TOP 4
DSA Cornelia Reibnegger, MA zu TOP 4
Fabienne Moosbrugger zu TOP 4

Bgm. Martin Staudinger begrüßt die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die Ersatzmitglieder, die Auskunftspersonen, die Mitarbeiter des Amtes, die Pressevertreter und die Zuhörer.

Es wird festgestellt, dass die Einladungen zeitgerecht zugegangen sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Dr. Martin Staudinger stellt den Antrag, dass das Thema „Förderung Schulschwimmkurse für die zweite Schulstufe“ in die Tagesordnung aufgenommen wird und nach dem TOP 13. „Umbesetzung Ausschüsse“ behandelt wird. **Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Annahme.**

Bgm. Dr. Martin Staudinger stellt den Antrag, die von DI (FH) Andreas Lunardon per E-Mail am 18.03.2023 eingebrachten Anpassungen der Niederschrift Nr. 01 vom 02.02.2023 zu genehmigen. **Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Annahme.**

Bgm. Dr. Martin Staudinger stellt den Antrag, die von Christina Grabherr per E-Mail am 22.03.2023 eingebrachten Anpassungen der NICHT ÖFFENTLICHEN Niederschrift Nr. 02 vom 02.02.2023 zu genehmigen. **Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Annahme.**

Dies ergibt folgende Tagesordnung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Öffentliche Fragestunde
3. Neubau Strandbad - Freigabe der Planunterlagen, mit Stand vom 14.03.2023, zur Einleitung der Behördenverfahren und zur Veröffentlichung der Ausschreibungen
4. „Strategiepapier Frei- und Aufenthaltsräume für junge Menschen in Hard“, Bericht der Arbeitsgruppe
5. Zweigleisiger Ausbau Lustenau – Lauterach: Vereinbarung wechselseitiger Grundabtretungen zwischen der MG Hard und der ÖBB-Infrastruktur AG

6. Bebauungsplan für bessere Radabstellanlagen - Verordnung über die Erlassung eines Gesamtbebauungsplanes zur Regelung von Qualität und Anzahl von Fahrradabstellanlagen
7. Abgeänderter Entwurf betreffend die Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Grundstücke mit einer Baufläche-Betriebsgebiet Widmung für das gesamte Harder Gemeindegebiet KG 91110
8. Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans, für die Grundstücke in der Wirke, Gst.-Nr. 1428/1, Gst.-Nr. 1428/7, Gst.-Nr. 2832, Gst.-Nr. 1428/10, Gst.-Nr. 2831 alle KG Hard
9. Entwurf betreffend der Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard
10. Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 448/14 KG Hard, Landstraße
11. Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 1594/1 KG Hard, Mühlestraße
12. Verordnung der Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung, Grundstück Gst.-Nr. 1594/1 KG Hard, Mühlestraße
13. Umbesetzung Ausschüsse
14. Förderung Schulschwimmkurse für die zweite Schulstufe
- Behandlung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt
14. Genehmigung der letzten Niederschrift
15. Allfälliges

1. Berichte und Mitteilungen

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger nimmt einen Rückblick vor und berichtet, dass seit der letzten GV-Sitzung, welche noch vor dem Fasching stattgefunden hat, neben dem erfreulichen Fasching selbst auch etliche „ernste“ Veranstaltungen stattgefunden haben. Unter anderem bspw. am 1. März die Veranstaltung zum Projekt „Nimm Platz“, im Zuge dessen das Thema der Gestaltung des ehemaligen Schulplatzes behandelt wird, der Wirtschaftsempfang am 09. März in der Schule Mittelweiherburg gemeinsam mit der WIGE Hard, zahlreiche Jahreshauptveranstaltungen u.a. die des Fischereivereins, des Motorboot- und Segelclubvereins, der Wasserrettung, welche noch einen starken Impuls für die Strandbadplanung gebracht hat, was im Anschluss noch näher berichtet wird. Weiter wurde die Spielothek mit einer Eröffnungsfeier gestartet, es fand die Informationsveranstaltung der ÖBB betreffend das Eisenbahnprojekt im Großraum Bregenz statt, über welche DI Georg Klapper im Anschluss berichten wird und es wurde ebenso wieder der Funken durchgeführt. Schwerpunkt der heutigen GV wird sicherlich das Strandbadthema darstellen. Zunächst folgt nun der Bericht von DI Georg Klapper über den geplanten Bahnausbau samt Präsentation.

DI Georg Klapper berichtet über die Informationsveranstaltung sowie das Eisenbahnprojekt im Großraum Bregenz samt eigener Präsentation. Die Präsentation wird den Fraktionsobleuten weitergeleitet.

DI Georg Klapper berichtet über die Klimaveränderung mit aktuellen Informationen samt eigener Präsentation. Die Präsentation wird den Fraktionsobleuten weitergeleitet.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger ergänzt dazu den Ausbau des Nahwärmenetzes in Hard und die Veränderung der Nahwärme Hard GmbH, den Ausbau der Photovoltaik mit Verweis auf die letzte e5-Sitzung und dem Gedanken einer PV-Anlage für das Rathaus sowie für die Kläranlage, ebenso auch den zweigleisigen Ausbau des Bahnnetzes vor allem der Ausbau der Verbindung Hard-Lustenau-St.Margrethen.

2. Öffentliche Fragestunde

Matthias Lexer spricht die Großbaustelle im Bommenareal sowie die Zufahrt der LKWs und den Straßenverlauf an. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, über das Erlach zuzufahren und somit eine Entschärfung der Situation im Nahverhältnis zum KG Falkenweg herzustellen.

Philipp Meusburger bringt Fragen zum Thema Pflegeheim SeneCura vor und berichtet, dass Pflegebedürftige sowie deren Angehörige einen Brief von der SeneCura über den Umbau erhalten haben und nach dem neuen Vorgehen der SeneCura eine Übersiedlung der Heimbewohner:innen ansteht. Hierzu wird die Frage über den Zeitplan und die Umsetzung gestellt.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger berichtet vom unlängst übermittelten Brief der SeneCura, welcher auch an die Fraktionsobleute weitergeleitet wurde und liest diesen vor.

DAS Cornelia Reibnegger, MA berichtet vom Gespräch mit dem Regionalleiter der SeneCura, Christian Längle über das geplante Vorhaben und die Umsiedlung der Bewohner:innen. Ebenfalls wird erläutert, dass das die Marktgemeinde Hard im Bereich des Case-Managements treffen wird. Es liegt derzeit noch kein Bauzeitplan vor, u.a. deswegen, weil bis dato noch kein Bauträger fixiert wurde.

Ing. Johannes Reumiller verweist darauf, dass es sich um zwei Bauphasen handelt.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger berichtet, dass die Marktgemeinde Hard im letzten Jahr noch betreffend Kindergarten und betreutes Wohnen verhandelt hat und der Bauantrag im Jänner/Februar bewilligt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass im Baurechtsvertrag nichts über konkreten Bauablauf geregelt wurde. Möglichkeiten werden eruiert. Zeitgleich wird Bgm. Dr. Martin H. Staudinger Kontakt mit Regionalleiter Christian Längle aufnehmen und einen möglichen Besprechungstermin festlegen.

3. Neubau Strandbad - Freigabe der Planunterlagen, mit Stand vom 14.03.2023, zur Einleitung der Behördenverfahren und zur Veröffentlichung der Ausschreibungen

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.12.2022 wurde über den Planungsprozess für den Neubau des Strandbads berichtet - unter anderem auch über das Ergebnis der Besprechung vom 19.10.2022, mit den zuständigen Behördenvertreter:innen des Landes Vorarlberg, der BH Bregenz, dem Umweltinstitut und des ÖWG (Österreichisches Wassergut). Die wesentlichen Erkenntnisse dieser Besprechung waren, dass die Dimension der Sitz- und Liegestufenanlage reduziert werden soll und der vollflächige Boden des Seebeckens äußerst kritisch gesehen wurde und keine Genehmigung bekommen hätte.

Gerade dieses Seebecken, das gänzlich ohne den Einsatz von Chlor und Badewasertechnik ausgekommen wäre, hätte unter anderem die Anforderungen für die Wasserrettung zur Abnahme von Schwimmbadzeichen erfüllt. Nun galt es entsprechend den Auflagen der Behördenvertreter:innen eine andere Lösung zu finden.

In weiterer Folge gab es mehrere Treffen mit dem Personal der HSUFAB, den Vertretern der Wasserrettung und dem Planungsteam. Die Erkenntnisse wurden dem Beirat der HSUFAB berichtet und dieser konnte strategische Empfehlung für die wei-

tere Planung abgeben, welche dann dahingehend adaptiert und präzisiert wurde. Immer mit Bedacht auf die Einhaltung der grundsätzlichen Projekt-Ziele, dass das neue Bad sowohl höchste ökologische als auch ökonomische Vorgaben erfüllen soll und ein Angebot schaffen soll das den Bedürfnissen möglichst aller Nutzergruppen gerecht wird. Bspw. durch Einsatz moderner und effizienter Haustechnik, Verwendung erneuerbarer Energie (bspw. PV-Anlage), ökologische Bauweise (bspw. Holzbau), verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Mitteln bei der Errichtung und vor allem auch beim laufenden Betrieb.

In diesem Spannungsfeld bewegte sich das Planungsteam und der Beirat der HSUFAB.

Für die Anforderungen der Wasserrettung arbeitete das Planungsteam mehrere Beckenvarianten aus. Nach intensiven Beratungen im Beirat, auch unter Einbeziehung von Vertreterinnen der Wasserrettung, konnte schlussendlich eine Lösung gefunden werden die erfreulicherweise zu einer einstimmigen Empfehlung des Beirats in seiner Sitzung vom 07.03.2023 führte.

Diese Lösung sieht vor, dass es nebst dem Erlebnisbecken, ein 25-Meter langes Sportbecken geben soll, das an der tiefsten Stelle 2 Meter haben wird und 8,5 Meter breit sein wird. Die folgende Abbildung zeigt die Anordnung des Erlebnisbeckens, des Sportbeckens und der Großrutsche mit dem Landebecken.

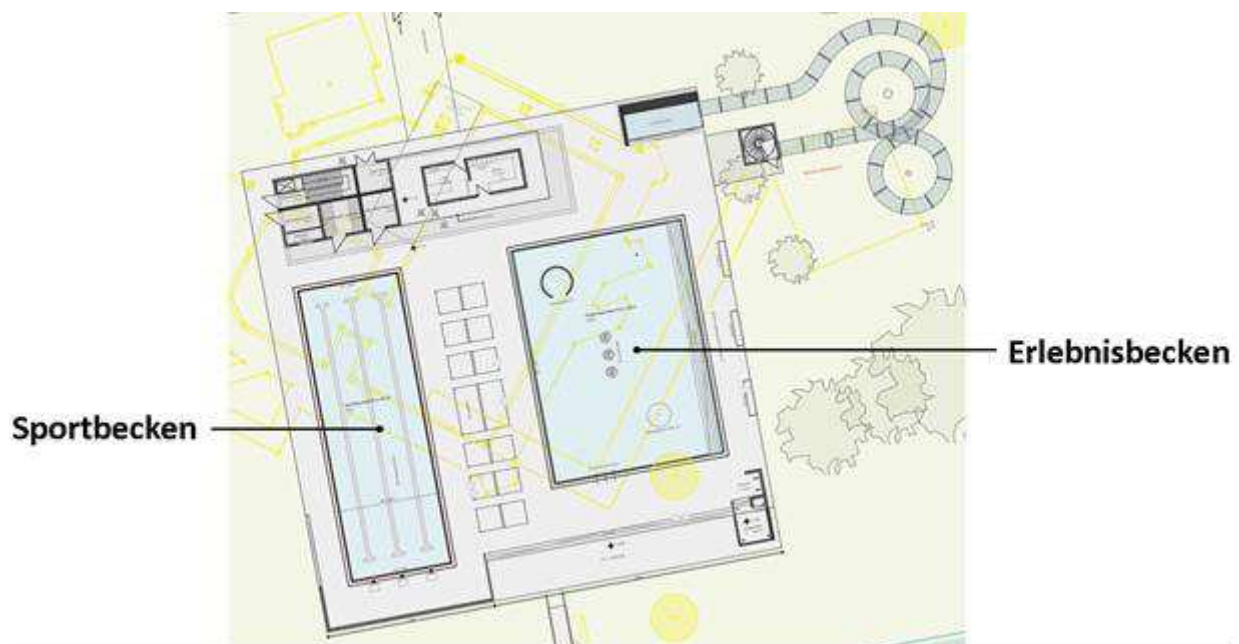


Abbildung 1: Anordnung der Sport- und Erlebnisbecken

Da mit dem Sportbecken gerade für die schwimmbegeisterten Besucher:innen ein tolles Angebot geschaffen wird, kann das Erlebnisbecken etwas kleiner ausgeführt werden als bisher geplant.

NEU Erlebnisbecken:

Länge 20m / Breite 14,5m / Tiefenverlauf von 0,6m auf 1,15m

Wasserfläche 290m²

Wassermenge 253,75m³

NEU Sportbecken:

Länge 25m / Breite 8,5m / Tiefenverlauf von 1,4m auf 2m
Wasserfläche 212,5m²
Wassermenge 361,25m³

NEU Wasserfläche Gesamt **502,5m²**
NEU Wassermenge Gesamte **615,0m³**

Als Vergleich dazu die Zahlen von den Bestandsbecken:
BESTAND Wasserfläche Gesamt **416,7m²**
BESTAND Wassermenge Gesamte **614,6m³**

Fazit:

Im Vergleich zum Bestand bieten die neuen Becken 85,8 m² mehr Wasserfläche, bei derselben Wassermenge. Das heißt, aufgrund der bedarfsgerechten Querschnitte (Tiefenverlauf) der neuen Becken kann deutlich mehr Wasserfläche im Verhältnis zur Wassermenge angeboten werden. Aufgrund der niedrigen Tiefe im Erlebnisbecken können bspw. Kinder, Schwimmkursteilnehmer oder auch die sogenannten „Steher“ die volle Fläche des Beckens nutzen.



Abb. 2: Referenz eines Erlebnisbeckens



Abb. 3: Referenz eines Sportbeckens

Weiters kann die Badewasseraufbereitung durch getrennte Becken optimiert werden. Das Schwimmerbecken benötigt eine deutlich geringere Frischwasserzufuhr und eine geringere Chlorbeigabe, als das Erlebnisbecken, aufgrund der unterschiedlichen Nutzergruppen und Personenzahlen in den Becken.

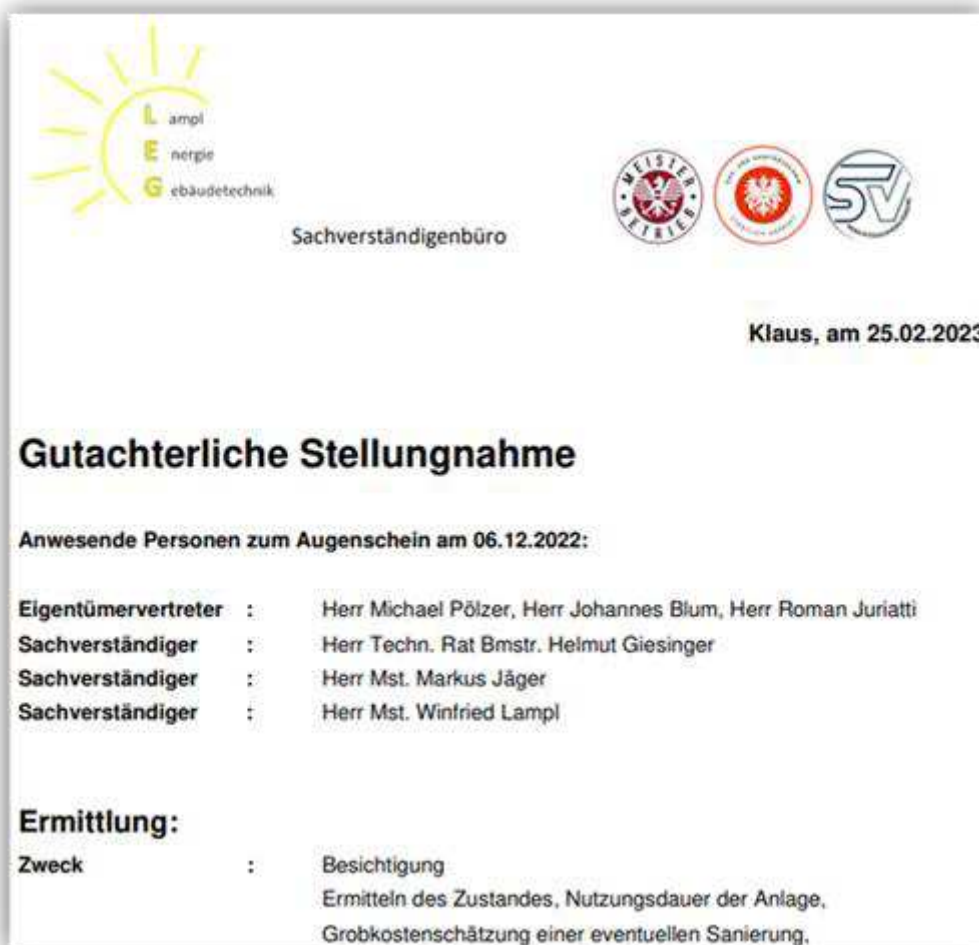
Seerestaurant:

Der Projektzeitplan sieht vor, dass Ende August 2023 die Baustelle eingerichtet und mit den Abbrucharbeiten begonnen wird. Die Vorgabe für das Planungsbüro war, die Strandbad-Neubauten so zu platzieren, dass das Seerestaurant stehen bleiben könnte.

Um den Zustand des Objekts bewerten zu können, wurden folgende drei Sachverständige beauftragt, jeweils in ihrem Spezialgebiet Gutachten zu erstellen:

- SV Winfried Lampl - Haustechnische Anlagen (Sanitäreanlagen, Trinkwasser- und Abflussinstallationen, Lüftungsanlage)
- SV Markus Jäger - Elektroinstallationen und -geräte, Beschallungsanlage und Beleuchtung
- SV Helmut Giesinger - allgemeine Zustandsermittlung, Grobkostenanalyse mit der Zusammenführung der beiden oa. Gutachten

Mittlerweile liegen die drei Gutachten vor. Auf den folgenden Seiten sind die wesentlichen Erkenntnisse der drei Gutachten abgebildet.



Zusammenfassung:

a)

Aus technischer und hygienetechnischer Sicht handelt es sich bei den Haustechnischen-Anlagen um Gewerke, die nicht mehr für einen öffentlichen Betrieb geeignet sind und außer Betrieb genommen werden müssen.

Da weder die hygienischen Grundsätze der Trinkwasser- und Lüftungsanlageninstallation vorhanden sind, noch eine eventuelle Hochwassersituation für den Schutz der Einbauten und Analgenteile gegen äußere Einflüsse und Korrosion gegeben ist sowie die Nutzungsdauer, insbesondere der im Boden und in den Wänden verlegten Installation, überschritten ist und in naher Zukunft Folgeschäden zu erwarten sind, handelt es sich aus technischer Sicht um eine Komplettsanierung oder komplette Erneuerung der haustechnischen Anlagen.

Bei den Umbauten handelt es sich um wesentliche Änderungen und es muss daher aus technischer Sicht die gesamte Anlage umgebaut oder erneuert werden, sowie auf den heutigen Stand der gelebten Handwerkskunst, der Gesetze und Normen, insbesondere der Hygiene und dem Schutz der Anlagen adaptiert werden.

b)

Eine Empfehlung des Sachverständigen beläuft sich auf eine in Erwägung zu ziehende Erneuerung der gesamten Haustechnischen-Anlagen.

Markus Jäger

Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Fachgebiet : Nachrichtentechnik, Steuerungstechnik, Schaltkreise
Verstärker der Nachrichtentechnik, Kabel & Leitungen der
Nachrichtentechnik Bauelemente, Schaltungstechnik
elektronischer Geräte.

Berufsgruppenobmann / Kommunikationselektronik / Vorarlberg

Hofsteigstrasse 136
6971 Hard
Tel. 0664/4434108

FACHGUTACHTEN

Betreffend der Schadensbewertung der Gastroküche inkl. deren E-Geräte sowie Prüfung
und Bewertung der vorhandenen Elektroinstallation.

III. Zweck des Fachgutachtens:

Das Gutachten dient als Grundlage und Entscheidungshilfe für die weitere Nutzung oder Erneuerung der zu prüfenden Elektroinstallation sowie der Gastronomieküche.

Fazit: Bei der Elektroinstallation, Küchenausstattung, Küchengeräten, Audioanlage sowie der Beleuchtung ist nach Beurteilung des Sachverständigen die übliche Nutzungsdauer der jeweiligen Komponenten weit überschritten. Bei der Elektroinstallation sowie im Verteilerkasten bestehen mehrere Sicherheitsmängel.

Der Allgemeinzustand der zu prüfenden Küchen-, Audio- und Beleuchtungsanlage wurde nach Beurteilung des Sachverständigen als nicht erhaltungswürdig bewertet, sodass die Erneuerung der genannten Positionen empfohlen wird.



SV

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Jäger'.

Markus Jäger

Pos	Leistung	Einheit	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
Zusammenstellung:					
01.	HSL- Installationen lt. SV Lampl			€	250.000,00
02.	E- Installationen lt. SV Jäger			€	93.000,00
03.	Rückbauarbeiten			€	57.500,00
04.	Fachgerechte Schimmelsanierung			€	5.800,00
05.	Malerarbeiten inkl. Putzsanierung			€	27.600,00
06.	Fliesenleger			€	55.420,00
07.	Estrichleger			€	40.500,00
08.	Bauwerksabdichtung und Spengler			€	137.600,00
09.	Asphalt/ Pflasterer			€	12.500,00
10.	Bautischlerarbeiten			€	55.000,00
11.	Reinigung			€	13.750,00
12.	Reserven			€	71.330,00
	Instandsetzung gesamt netto			€	820.000,00
	Bauleitung			€	70.000,00
	Gesamtkoten netto ohne Inventar				890.000,00
	20 % MwSt.			€	178.000,00
	Instandsetzungskosten gesamt inkl. MwSt.			€	1.068.000,00

V. Zusammenfassung der Werte - brutto

Pos	Leistung	Brutto
Zusammenstellung:		
	Herstellungskosten - Neuwert	€ 1.285.258,15
	Sachwert nach der Instandsetzung	€ 119.491,98
	Ertragswert nach der Instandsetzung	€ 526.750,00
	Instandsetzungskosten	€ 1.068.000,00

VI. Gutachten

Das Objekt wurde seit der Erweiterung Anfang der 1990er Jahre nur sehr mäßig instand gehalten. Bereits bei der Errichtung des Objektes wurden bautechnische Notwendigkeiten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die nun anzusetzenden Instandsetzungs,- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen stehen in keinem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zur erwartenden technischen Restnutzungsdauer des Objektes.

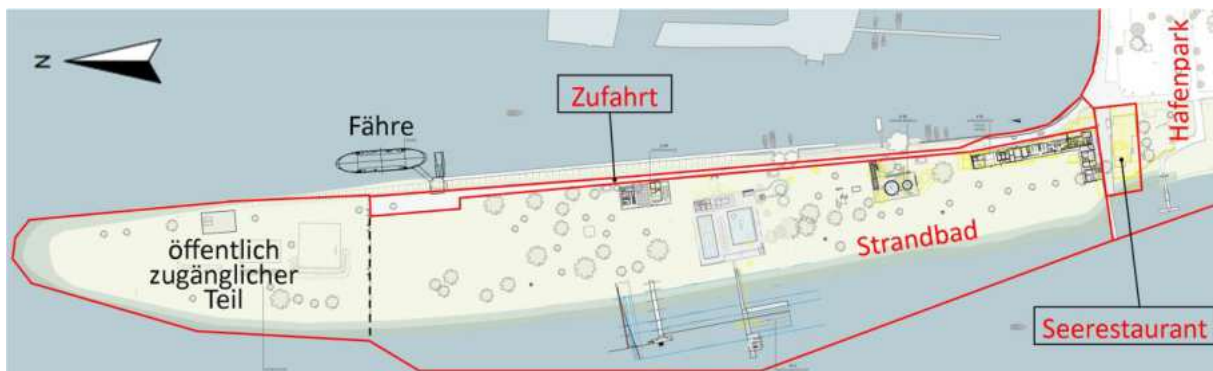
Aus Sicht des beauftragten Sachverständigen ist daher eine Instandsetzung der Baulichkeit nicht ratsam, weil die Restnutzungsdauer nur bedingt verlängert wird, und die Kosten sich in dieser Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht amortisieren werden.



Dem Beirat der HSUFAB wurden die Gutachten am 07.03.2023 vorgestellt. Der Sanierungsbedarf wurde mit rund € 890.000,- netto beziffert. In der anschließenden Diskussion ergab sich die einstimmige Empfehlung, das Seerestaurant, im Zuge der Abbrucharbeiten für das Strandbad, mit abzubauen. Ergänzend wurde festgehalten, dass solange das Seerestaurant stehen bleibt, ein Betrieb (wenn auch eingeschränkt) stattfinden soll. Für die Zeit des Abbruchs und danach soll, eine Ersatzlösung gefunden werden, damit ein gastronomisches Angebot für den Hafenpark zur Verfügung steht. Dieses Angebot kann durchaus temporären Charakter haben (Foodtrucks). Wichtig ist, dass Sitzgelegenheit angeboten werden.

Projekt-Parameter, Projekt-Kosten

Der Projekt-Parameter für das Projekt Neubau Strandbad verläuft grundsätzlich ohne die östlich gelegene Zufahrt. Ebenso wird der sogenannte Hafenpark als eigenes Projekt bearbeitet. Der Abbruch des Seerestaurants kann im Zuge der Abbrucharbeiten beim Strandbad erfolgen.



Folgende Nutzergruppen sind unter anderem bei der Planung der Zufahrt zu beachten:

- Yachtclub-Fähre (Bauphase, Belieferung, BesucherInnen)
- Strandbad (Bauphase, Belieferung, BesucherInnen)
- Strandbad-Kiosk (Beliieferung)
- Streetfood-Fahrzeuge
- Einsatzfahrzeuge
- öffentlich zugänglicher Bereich (NutzerInnen, Instandhaltung, usw.)

In einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung soll ein Entwurf für die Ausführung und die Finanzierung vorgestellt werden.

Die Kostenschätzung für den Neubau des Strandbads, basierend auf der vorgestellten Planung (inkl. Sportbecken und Abbruch Seerestaurant) beträgt € 12,85 Mio. netto. Eine allfällige Erhöhung der Haftungsübernahme (derzeit € 10 Mio. netto) soll im nächsten Finanzausschuss behandelt und dann der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

DI (FH) Andreas Lunardon spricht die Möglichkeit einer Sanierung des Altbestandes an und bittet um finanzielle Prüfung.

Rene Bickel spricht die Möglichkeit eines Sandstrandes an.

Melitta Kremmel entkräftet die abermalige Prüfung einer Sanierung des Altbestandes und verweist auf den letzten GV-Beschluss.

Erich Lindner widerspricht der Möglichkeit eines Sandstrandes und berichtet über entsprechende technisch eruierten Rückmeldungen.

Marius Amann spricht die Möglichkeit einer Aufspaltung der Fahrradabstellplätze an und hält den Mangel an Fahrradabstellplätzen fest.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger entgegnet dazu, dass es im konkreten Beschluss um das Strandbadareal geht und nicht um den Vorplatz sowie der Bereich Thaler-Areal. Dieser Platz wird separat behandelt.

Marius Amann hält fest und berichtigt, dass es um die aktuelle Planungsfläche geht und zwar um den 2m Streifen entlang des Strandbads auf der östlichen Seite.

Michael Pölzer, MSc. ergänzt dazu, dass es dann aber einen separaten Eingang benötigen würde und entsprechend „Schindluder“ getrieben werden kann. Des Weiteren handelt es sich dabei um die Zufahrt für Rettungskräfte, Kioskanlieferung, etc.

Sandra Jäckel hält fest, dass es sich bei der Debatte Strandbad um ein wörtliches Schlachtfeld handelt. Die FPÖ jedenfalls wünscht sich sechs Bahnen und nicht nur vier. Die Springböcke Richtung See sind aufgrund des möglichen Wasserniederstands zu gefährlich. Es wird die Frage nach Personalmehrkosten aufgrund eines evtl. notwendigen Bademeisters als auch die Frage nach den Instandhaltungskosten aufgrund eines etwaigen Muschelbefalls der Steganlagen gestellt.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger entgegnet, dass es sich nicht um ein Schlachtfeld handelt, sondern um einen Entwicklungsprozess der in verschiedenen Gremien diskutiert wird. Die aktuell geplanten drei Bahnen stellen einen Kompromiss dar.

Arch. DI Hagen Pohl erklärt zur den Sprunganlagen, dass diese immer eine Gefahr darstellen bzw. können und separat beaufsichtigt werden müssen, allerdings werden Sprunganlagen in der Regel zeitweise geöffnet und wieder gesperrt. Die notwendige Wassertiefe reicht grundsätzlich aus. Zum Reinigungsaufwand wird es sich ähnlich dem aktuellen Aufwand halten, allerdings wurde dieser nicht separat geprüft.

DI (FH) Andreas Lunardon hält fest, dass sein Vorbringen über eine Sanierung des Altbestandes auch mit dem Thema Sicherheit zusammenhängt, bspw. dürfen Schulklassen nicht in den See, sondern müssen im Chlorbecken bleiben. Daher der Wunsch nach fünf Bahnen.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält zur Thematik Seerestaurant fest, dass in der aktuellen Planung ein Kiosk mit überdachten Sitzgelegenheiten in der Mitte des Strandbads vorgesehen ist. Zum aktuellen Seerestaurant außerhalb des Bades kann festgehalten werden, dass das Gebäude technisch nicht mehr in einem guten Zustand ist.

Michael Pölzer, MSc. erklärt zum Zustand des Gebäudes, dass drei zertifizierte und gerichtlich beeedete Gutachter bestellt und Begutachtungen in Auftrag gegeben wurden. Probleme stellen bspw. die Feuchtigkeit, die Gebäudeabdichtung, das Dach, die

Höhen, welche nicht der Norm entsprechen, die Fenster, welche sind sanierungsbedürftig sind, die Glaskuppel, welche nur mehr durch Kitt abgedichtet sind, Schimmelbefall, etc. Bisher wurde der Betrieb von der Gesundheitsbehörde aufgrund von extremen Reinigungsmaßnahmen freigegeben. Es ergeht jedenfalls die Empfehlung, das Restaurant mit der Entwicklung am Standort abzureißen und neu zu planen. Dazu wird auch auf die Abrisskosten hingewiesen.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält noch einmal fest, dass der Betrieb bis dato von der Gesundheitsbehörde zugelassen wurde. Betreffend das Gastronomieangebot wird jedenfalls eine Verbesserung dokumentiert.

Arch. DI Hagen Pohl erläutert, dass das Gastronomieangebot bzw. die Gastronomieversorgung eine Vorgabe für die Planung war und entsprechend geplant wurde und somit mit dem geplanten Kiosk ausreicht.

Ing. Johanns Reumiller hält zum Vorwurf über die Kompromissfähigkeit fest, dass der Vorschlag bzw. der Wunsch der FPÖ die Ausführung mit sechs Bahnen wahr. Nach weiteren Besprechungen wurde davon abgegangen und vier Bahnen geäußert. Es wird die Frage nach der Differenz an Kosten von drei auf vier Bahnen gestellt.

Daniel-Marius Roll stellt die Frage nach der notwendigen Breite einer Bahn.

Rene Bickel stellt den Abänderungsantrag über die Ausführung mit vier Bahnen. Betreffend den Restaurantabriss hätte dies eher geplant werden sollen und mit dem Strandbad zusammen geplant werden sollen.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält fest, dass auch wenn das Restaurant bereits fertig geplant worden wäre, wäre der Abriss trotzdem mit dem Strandbad gemeinsam abgerissen worden.

Arch. DI Hagen Pohl führt aus, dass bei einer Erweiterung von drei auf vier Bahnen reine Errichtungsmehrkosten in Höhe von € 220.000,00 anfallen.

DI Dr. Walter Fitz fragt an, ob der Steg vor dem Strandbad weggefallen ist.

Hagen Pohl antwortet, dass dieser in der letzten Sitzung des HSUFAB Beirats einstimmig gestrichen wurde. Die Ausführung wird mit den Planern der Firma Planstatt Senner weiter besprochen. Keine Steg Ausführung aber eine Art Aussichtsplattform.

Mag. (FH) Sanel Dedic wiederholt die Mehrkosten für eine weitere Bahn. Weiter wird angemerkt, dass der Begriff „Schlachtfeld“ und Aussage über „zuziehende Schlingen“ im konkreten Planungsprozess nicht passend sind. Es handelt sich um einen guten und offenen Prozess. Die Kommunikation über die Bedürfnislage gerade hinsichtlich die Wasserrettung hätten besser sein können, wobei sich die Wünsche auch geändert haben. Es wurde darauf sachlich und objektiv gehandelt und keinesfalls in Form eines Schlachtfelds. Die Ausführung in Form von drei Bahnen ist wirtschaftlicher und ökonomischer mit dem Verweis auf das eingangs von Ing. Georg Klapper vorgebrachte Thema zum Klimawandel.

Marius Amann bittet bei der Planung zur Thematik PV-Anlage die Grünflächen zu erhalten. Es wird der Antrag gestellt, die Prüfung der Möglichkeiten der Fahrradzufahrten sowie Abstellplätzen entlang des Strandbads auf der östlichen Seite vorzunehmen.

Arch. DI Hagen Pohl erläutert zur Ausführung von Versorgungsautomaten, dass einmal außerhalb des Strandbads auch für MinigolfbesucherInnen sowie innerhalb des Strandbads Automaten geplant sind.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält fest, dass dies bei der Vorplatzgestaltung geprüft wird.

Erich Lindner ergänzt, dass die Planer der Planstatt Senner nicht nur die Planung des Vorplatzes vornehmen, sondern auch in der Planung des Areals des Strandbads miteingebunden sind.

Michael Pölzer, MSc. hält fest, dass gewisse Prüfungen sehr wohl durchgeführt werden, auch ohne dass es explizit in der GV beantragt bzw. beschlossen werden. Das Vertrauen kann und darf durchaus gegenüber der Verwaltung und der Planer vorliegen. Bspw. wurden auch Überdachungen von Abstellplätzen oder beim Kiosk sowie Automaten separat in der GV oder im HSUFAB Beirat beantragt und wurden trotzdem geprüft und eingearbeitet.

Rene Bickel beantragt eine kurze Pause für eine fraktionsinterne Besprechung.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger fasst die vorliegenden Anträge zusammen.

- Abänderungsantrag vierte Bahn
- Reguläre Antrag
- Zusatzantrag über die Prüfung einer separaten Fahrradzufahrt und Fahrradabstellplätzen entlang der östlichen Seite des Strandbades

PAUSE (fraktionsinterne Besprechung)

Abänderungsantrag Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe die Ergänzung einer vierten Schwimmbahn mit einer Beckenausführung von sodann insgesamt 11 m Breite. **Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Ablehnung.**

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, die Planung für das Projekt Neubau Strandbad, mit dem Stand vom 14.03.2023 (inkl. Sportbecken und Abbruch Seerestaurant), mit einer Kostenschätzung von rund € 12,85 Mio. netto (+/-20% Abweichung), freizugeben, sodass die Einleitung der Behördenverfahren erfolgt und die Ausschreibungen veröffentlicht werden. **Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung.**

Zusatzantrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe die zusätzliche Prüfung einer separaten Fahrradzufahrt sowie von Fahrradabstellplätzen entlang der östlichen Seite des Strandbades. **Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Ablehnung.**

Mag. (FH) Sanel Dedic stellt klar, dass es diesen Zusatzantrag aus Sicht der Grünen nicht braucht, den Planern das entsprechende Vertrauen geschenkt wird und davon ausgegangen wird, dass dies sicherlich auch ohne separaten Antrag geprüft wird.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger bekräftigt dies.

4. „Strategiepapier Frei- und Aufenthaltsräume für junge Menschen in Hard“, Bericht der Arbeitsgruppe

Frau Annemarie Felder und Frau Fabienne Moosbrugger berichten und präsentieren das „Strategiepapier“. Die Präsentation wird den Fraktionsobleuten von Seiten der Marktgemeinde Hard weitergeleitet.

Marius Amann bekräftigt die Aussage von Bgm. Dr. Martin H. Staudinger über die Einbeziehung von Jugendlichen und hält die Wichtigkeit der Rückmeldungen und Wünsche von Jugendlichen trotz Vandalismus einzelner junger Menschen fest.

5. Zweigleisiger Ausbau Lustenau – Lauterach: Vereinbarung wechselseitiger Grundabtretungen zwischen der MG Hard und der ÖBB-Infrastruktur AG

Im Zuge des Projektes „Zweigleisiger Ausbau Lustenau – Lauterach“ liegt nunmehr der finalisierte und dem Antrag beiliegende Vertrag samt Beilagen (V408 und Lagepläne) bezüglich der wechselseitigen Abtretungen von Grundflächen zwischen der Marktgemeinde Hard – für sich selbst und als Vertreterin des Öffentlichen Gutes – und der ÖBB-Infrastruktur AG zur Unterzeichnung vor.

Der Begriff „Projekt“ bezieht sich dabei auf alle Maßnahmen zur Errichtung des Eisenbahnprojektes betreffend den nahverkehrsgerechten Ausbau und der Attraktivierung des Streckenabschnittes Lustenau – Lauterach, mit welchem die ÖBB-Infrastruktur AG beauftragt ist.

Zweck des gegenständlichen Vertrages ist es, wechselseitige Eigentumsübertragungen an den vertragsgegenständlichen Grundflächen im Wege des vereinfachten Verbücherungsverfahrens nach §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz zu vereinbaren.

Die Verkehrswerte, abgeleitet aus dem Gutachten der Sachverständigen Frau DI Mary Hacket, als Vergütung für den wechselseitigen Flächenerwerb wurden in mehreren Sitzungen besprochen und in Bezug auf das Gesamtprojekt behandelt.

Aufgrund der Kompensation der Entschädigungsbeträge hat die ÖBB voraussichtlich einen Differenzbetrag in Höhe von € 40.798,00 an die MG Hard zu entrichten.

Der endgültige Betrag wird nach Schlussvermessung festgestellt und binnen vier Wochen nach Vorliegen des vom Vermessungsamt bestätigten Ergebnis der Vermessung zur Zahlung fällig.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, dem Abschluss des beiliegenden Vertrages – PNP306, Lustenau – Lauterach, ET 06 – samt den beiliegenden Anlagen über die wechselseitigen Grundabtretungen zwischen der Marktgemeinde Hard und der ÖBB-Infrastruktur AG betreffend das Projekt nahverkehrsgerechter, zweigleisiger Ausbau und Attraktivierung des Streckenabschnittes Lustenau – Lauterach, mit einem voraussichtlichen, nach Kompensation der Entschädigungsbeträge, für die ÖBB-Infrastruktur AG anfallenden und an die Marktgemeinde Hard zu zahlenden Differenzbetrag iHv. € 40.798,00, zuzustimmen. **Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.**

6. Verordnung über die Erlassung eines Gesamtbebauungsplanes zur Regelung von Qualität und Anzahl von Fahrradabstellanlagen

Das Land Vorarlberg und die plan b Gemeinden haben sich in zahlreichen Konzepten und Strategien zur Förderung des Alltagsradverkehrs als gesundes und umweltfreundliches Verkehrsmittel bekannt.

So wird beispielsweise im aktuellen Vorarlberger Mobilitätskonzepts für 2030 eine Steigerung des Fahrrad-Anteil von derzeit 17 auf 21% an allen zurückgelegten Wegen angestrebt. Die plan b Gemeinden haben sich im Strategieworkshop 2020 mit einem Wegeanteil mehr 30% bis 2030 noch weitergehende Ziele gesetzt².

Grundlegende Voraussetzung um diese Ziele erreichen zu können sind sichere und attraktive Fahrradabstellplätze. Insbesondere bei längerer Abstelldauer am Wohnort, am Arbeitsplatz, an Haltestellen oder Veranstaltungsorten sind witterungsgeschützte und diebstahlsichere Stellplätze eine entscheidende Voraussetzung für die Fahrradnutzung.

Das Land Vorarlberg hat in der Novelle der Stellplatzverordnung im Jahr 2011 erstmals konkrete Anforderungen an die Lage und die Anzahl von Fahrradabstellplätzen aufgenommen. Diese Anforderungen sollten nach inzwischen mehr als zehn Jahren auf Grund folgender Entwicklungen angepasst werden:

1. Das E-Bike hat zu einer deutlichen Attraktivierung der Fahrradnutzung im Alltag und Freizeit beigetragen. Mit diesen Fahrrädern ist jedoch auch der Bedarf einer ausreichenden Zahl an diebstahlsicheren, witterungsgeschützten Abstellplätzen gestiegen³.
2. Auch der Bedarf an Abstellmöglichkeit für Sonderfahräder (Transporträder, Lastenräder, Senioren-Dreiräder, etc.) ist in den letzten 10 Jahren gewachsen.
3. Untersuchungen im Auftrag des Landes Vorarlbergs und Erhebungen des Energieinstituts zeigen, dass speziell bei Wohnanlagen zu wenige und teilweise geometrisch ungeeignete Stellflächen als Radabstellplatz ausgewiesen werden. Vor dem Hintergrund des Trends zum verdichteten Wohnbau behindert diese Entwicklung die Erreichung der Zielsetzungen im Radverkehr.
4. Bei Betriebsanlagen und anderen Arbeitsplätzen sieht die Stellplatzverordnung zwar Flächen für Radabstellanlagen vor, macht aber keine Angaben zu ihrer Lage, Ausstattung und einem erforderlichen Witterungsschutz. Dies führt dazu, dass in vielen Fällen keine, oder nur unzureichend ausgestattete Radabstellplätze errichtet werden.

Dass Handlungsbedarf im Bereich der Abstellanlagen besteht, belegten auch die Ergebnisse der Mobilitätsbefragung aus dem Jahr 2017, in der beispielsweise 14% der Auskunftspersonen angegeben haben, dass sie über gar keine Abstellmöglichkeit am Wohnort verfügen. Weitere 28% haben die Zahl der verfügbaren Abstellplätze als wenig bis nicht ausreichend bezeichnet.

Mehrfache Initiativen der plan b Gemeinden der letzten Jahre zur Aktualisierung der Stellplatzverordnung auf Landesebene haben leider nicht zum Erfolg geführt. Eine Novellierung der Stellplatzverordnung im gewünschten Sinne ist derzeit nicht absehbar.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe der plan b Gemeinden einen Vorschlag zur Festlegung der Anzahl und Qualitäten von Radabstellanlagen bei neu errichteten Gebäuden und Anlagen im Rahmen eines Gesamtbebauungsplans erarbeitet. Eine Vorgangsweise, die bereits von anderen Gemeinden wie der Stadt Bregenz oder der Gemeinde Mäder genutzt wird.

Der Verordnungstext des Bebauungsplans orientiert sich an den Regelungen der Stellplatzverordnung des Landes. Bei den Regelungen für Wohnanlagen wurden die im Leitfaden des Amts der Vorarlberger Landesregierung beschriebenen Mindestanforderungen für „Radabstellanlagen im verdichteten Wohnbau⁵“ übernommen. Die

Regelung für öffentliche Gebäude orientieren sich an den Vorgaben des Kommunalen Gebäudeausweises (KGA).

Insbesondere in folgenden Punkten werden gegenüber der Stellplatzverordnung des Landes Verbesserungen vorgenommen:

- Es werden Mindestanforderungen an Länge und Breite eines Fahrradabstellplatzes und der dazugehörigen Rangierfläche definiert.
- Es wird klargestellt, dass Radabstellanlagen bevorzugt auf Erdgeschoß-Niveau unterzubringen sind.
- Die Zahl der Abstellplätze bei Wohnanlagen orientiert sich nicht an der Zahl der Wohneinheiten, sondern an der Zahl Wohnräume, um besser auf den tatsächlichen Bedarf einzugehen.
- Bei Wohnanlagen ist auch eine Mindestanzahl von Abstellplätzen für Sonderfahräder vorzusehen.
- Auch Fahrradabstellplätze bei Arbeitsstätten müssen mit einem Witterungsschutz ausgestattet werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Vorgaben bei Projekten, bei denen bislang Radabstellanlagen nur in ungenügender Qualität und Anzahl errichtet worden sind, zu höheren Baukosten führen. Da aber gerade der Alltagsradverkehr auf kurzen und mittleren Distanzen eine wichtige Alternative zur PKW-Nutzung darstellt und dadurch einen großen öffentlichen Nutzen⁶ generiert, besteht ein großes öffentliches Interesse an guten Radabstellanlagen. Gute Radabstellanlagen können darüber hinaus den Bedarf an PKW-Stellplätzen senken und damit indirekt sogar zu einer Baukostenreduktion beitragen.

Durch die bestehende Regelung der Baubemessungsverordnung, dass ebenerdig gelegene Fahrradräume bei der Ermittlung der Baunutzungszahl nicht berücksichtigt werden müssen, wird die Baunutzung von Objekten auch durch größere ebenerdige Fahrradräume nicht reduziert.

Wie bei vielen Bebauungsplänen üblich, wird auch hier der Gemeindevorstand in der Verordnung ermächtigt, bei entsprechend schlüssiger Begründung Ausnahmen von den Vorgaben zu ermöglichen, wenn diese im konkreten Anlassfall nicht zweckmäßig oder unverhältnismäßig erscheinen.

Der Bebauungsplan soll per 01. Oktober 2023 in Kraft treten um Umplanungen bereits fortgeschrittener Projekte zu vermeiden.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über die Erlassung eines Gesamtbebauungsplanes zur Regelung von Qualität und Anzahl von Fahrradabstellanlagen wurde von den Mitgliedern des Ausschuss Entwicklung und Planung am 23.01.2023 EINSTIMMIG empfohlen.

Rene Bickel hält fest, dass es erfreulich wäre, wenn es sich um eine landesweite Regelung handeln würde und nicht nur eine gemeindeeigene Änderung.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, den Entwurf einer Verordnung Zahl ha031.0-1/2023-2 über die Erlassung eines Gesamtbebauungsplanes zur Regelung von Qualität und Anzahl von Fahrradabstellanlagen. **Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung.**

7. Abgeänderter Entwurf betreffend die Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Grundstücke mit einer Baufläche-Betriebsgebiet Widmung für das gesamte Harder Gemeindegebiet KG 91110

Der bereits in der vergangenen GV beschlossene Antrag zur Festlegung eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung für Grundstücke mit einer Baufläche-Betriebsgebiet Widmung muss seitens des Landes Vorarlberg zugunsten der Gleichbehandlung noch leicht adaptiert werden. Das Mindestmaß der baulichen Nutzung soll - statt wie bisher für bereits gewidmete - für alle bisherigen und zukünftigen BB-Widmungen gültig sein. Bisherige Verordnungen eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung auf Bauflächen-Betriebsgebiet sollen durch diese neue Verordnung ersetzt werden. Die Verordnung muss somit ein weiteres Mal im Entwurf der GV vorgelegt und beschlossen werden.

Der adaptierte Bericht lautet wie folgt:

Die Marktgemeinde Hard, Marktstraße 18, 6971 Hard sucht auf Umwidmung der Grundstücke mit einer Baufläche-Betriebsgebiet Widmung für das gesamten Harder Gemeindegebiet KG 91110 an.

Für alle Grundstücke mit einer Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] und Baufläche Betriebsgebiet Kategorie II [BB-II] Widmung soll ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt werden. Diese Festlegung des Mindestmaßes der baulichen Nutzung soll dazu dienen, dass Baufläche-Betriebsgebiet Grundstücke im gesamten Harder Gemeindegebiet KG 91110 zweckgemäß und möglichst effizient genutzt werden.

Eine einstimmige Empfehlung des Ausschuss Entwicklung und Planung vom 23.01.2023 zur Festlegung eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung für Bauflächen-Betriebsgebiet liegt vor.

Für das gesamte Harder Gemeindegebiet KG 91110 wird für Grundstücke mit einer Baufläche-Betriebsgebiet Widmung das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer

- Baumassenzahl (BMZ) von 100

festgelegt. Dies bedeutet, dass zumindest Bauvolumen („Rauminhalt“ in m³) im Ausmaß der Größe des in Anspruch genommenen Baugrundstücks geschaffen werden muss. Auf 1000m² Nettogrundfläche Baugrundstück müssen somit künftig zumindest 1000m³ Bauvolumen realisiert werden. Dies entspricht wiederum beispielsweise einem Bauwerk mit 200m² Fläche mit einer Geschosshöhe von 5m.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe gemäß § 31 Raumplanungsgesetz den Entwurf einer Verordnung Zahl ha031.2-4/2023-1 zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baumassenzahl (BMZ) von 100 für alle Baufläche-Betriebsgebiet gewidmeten Flächen für das gesamte Harder Gemeindegebiet KG 91110. **Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.**

8. Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans, für die Grundstücke in der Wirke, Gst.-Nr. 1428/1, Gst.-Nr. 1428/7, Gst.-Nr. 2832, Gst.-Nr. 1428/10, Gst.-Nr. 2831 alle KG Hard

BGS Immobilien GmbH, Johann-Schertler-Straße 1, 6923 Lauterach sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 1428/1 KG 91110 Hard, In der Wirke, 6971 von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren) in Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren, hiervon maximal 200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel) an. Das gegenständliche Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard verfügt über ein Ausmaß von rund 6813 m².

Um eine flexible Nutzung des Grundstücks Gst.-Nr. 1428/1 zu ermöglichen, soll die Verkaufsfläche auf 1.700 m² für sonstige Waren, hiervon maximal 200 m² für Lebensmittel im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hard erhöht werden. Die zusätzlich erforderlichen Flächen für Lebensmittel von 200 m² in untergeordneter Rolle ergeben sich durch die Ermöglichung des Verkaufs von Nebenartikeln aus dem Lebensmittelbereich. Der Antragsteller möchte durch die Verwendungszweckänderung eine flexiblere Nutzung des Gebäudes sicherstellen.

Die derzeitige Widmung des Flächenwidmungsplans basiert auf Grundlage des EKZ Landesraumplans 51/2014. Weiteres wurde das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit der Verordnung 153/9 der Marktgemeinde Hard am 30.01.2015 beschlossen. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EKZ Landesraumplan) der Vorarlberger Landesregierung 32/2020 wurde die Verordnung 51/2014 erstmals geändert und mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung 17/2022 das zweite Mal geändert.

Die Gemeindevertretung Hard beschloss am 27.05.2021 die Änderung des Landesraumplanes der Verordnung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 32/2020 (Zulässigkeitserklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard) durch die Landesregierung, für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1, KG 91110, In der Wirke, zu beantragen. Die Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren, davon 1.500 m² für sonstige Waren und 200 m² für Lebensmittel, Seite 2/4 soll für zulässig erklärt werden. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Flächenwidmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde muss dem Landesraumplan entsprechen. Der Flächenwidmungsplan ist demzufolge anzupassen. Die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung 17/2022 bezieht sich nur auf das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1.

Damit einher gehen folgende Änderungen des Flächenwidmungsplans:

- Das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 6813 m² wird von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) in Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 befristet [BB-I-E5F] (Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren, hiervon maximal 200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel) umgewidmet.
- Für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/7, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 1170 m² wird die besondere Fläche EKZ E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht. Die Widmung Baufläche- Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] bleibt unverändert.

- Für das Grundstück Gst.-Nr. 2832, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 36 m² wird die besondere Fläche EKZ E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht. Die Widmung Baufläche- Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] bleibt unverändert.
- Für die Teilfläche des Grundstück Gst.-Nr. 1428/10, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 170 m² wird die besondere Fläche EKZ-E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht. Die vorhandene Grundwidmung Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] wird in Baufläche-Mischgebiet [BM] umgewidmet.
- Für die Teilfläche des Grundstück Gst.-Nr. 1428/10, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 159 m² wird die besondere Fläche EKZ E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht.
- Für die Teilfläche des Grundstück Gst.-Nr. 2831, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 905 m² wird die besondere Fläche EKZ-E5 (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig) gelöscht und die vorhandene Grundwidmung Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] wird in Verkehrsfläche Straße [VS] umgewidmet. Durch die Umwidmung wird eine Anpassung an den Naturbestand sichergestellt.
- Die Teilfläche des Grundstück Gst.-Nr. 2831, KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard im Ausmaß von 576 m² wird von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I] in Verkehrsfläche Straße [VS] umgewidmet. Durch die Umwidmung wird eine Anpassung an den Naturbestand sichergestellt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplans lässt sich in einer Übersicht wie folgt darstellen:

Gst.-Nr:	KG Nr:	Widmung/ Ersichtlichm. Alt:	Widmung/ Ersichtlichm. Neu:	Fläche [m²]:
1428/1	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 befristet [BB-I-E5 ^F] (Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren, hievon maximal 200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel)	6813
1428/7	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I]	1170
2832	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I]	36
1428/10	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche Mischgebiet [BM]	170
1428/10	91110	Baufläche-Mischgebiet E5 [BM-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Baufläche Mischgebiet [BM]	159
2831	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren, Lebensmittel sind nicht zulässig)	Verkehrsfläche Straße	905
2831	91110	Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I [BB-I]	Verkehrsfläche Straße	576

Eine mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses „Entwicklung und Planung“ vom 23.01.2023 über die Umwidmung des Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 liegt vor. Die Mitglieder des Ausschusses „Entwicklung und Planung“ empfehlen einstimmig die Anpassung der betroffenen Grundstücke aufgrund der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung 17/2022.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 12 Abs. 5 RPG gleichzeitig mit einer besonderen Widmung nach den §§ 15, 15a, 16 oder 16b eine ersichtlich zu machende Befristung festzulegen, wenn keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit a vorliegt; die Frist beträgt sieben Jahre.

Die Frist beträgt immer sieben Jahre (gesetzliche Frist). Die Frist beginnt mit Inkrafttreten der Widmung zu laufen; die Widmung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des Flächenwidmungsplans folgenden Tages in Kraft (vgl. § 32 Abs. 1 des Gemeindegesetzes).

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans für die Grundstücke in der Wirke, Gst.-Nr. 1428/1, Gst.-Nr. 1428/7, Gst.-Nr. 2832, Gst.-Nr. 1428/10 und Gst.-Nr. 2831 alle KG Hard gemäß der rot umrandeten Fläche im Plan, Zahl: ha031.2-22/2022-30 vom 27.02.2023 gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz. **Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung.**

9. Entwurf betreffend der Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard

BGS Immobilien GmbH, Johann-Schertler-Straße 1, 6923 Lauterach sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 1428/1 KG 91110 Hard, In der Wirke, 6971 von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5] (Gesamtverkaufsfläche 1.500 m² für sonstige Waren) in Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I E5 [BB-I-E5F] (Verkaufsfläche von 1.700 m² für sonstige Waren, hiervon maximal 200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel) an. Das gegenständliche Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 KG Hard verfügt über ein Ausmaß von rund 6813 m².

Um eine flexible Nutzung des Grundstücks Gst.-Nr. 1428/1 zu ermöglichen, soll die Verkaufsfläche auf 1.700 m² für sonstige Waren, hiervon maximal 200 m² für Lebensmittel im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hard erhöht werden. Die zusätzlich erforderlichen Flächen für Lebensmittel von 200 m² in untergeordneter Rolle ergeben sich durch die Ermöglichung des Verkaufs von Nebenartikeln aus dem Lebensmittelbereich. Der Antragsteller möchte durch die Verwendungszweckänderung eine flexiblere Nutzung des Gebäudes sicherstellen.

Die derzeitige Widmung des Flächenwidmungsplans basiert auf Grundlage des EKZ Landesraumplans 51/2014. Dieser Landesraumplan bedingt eine Verordnung des Mindestmaßes der baulichen Nutzung. Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wurde mit der Verordnung 153/9, seitens der Marktgemeinde Hard am 30.01.2015 beschlossen. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EKZ Landesraumplan) der Vorarlberger Landesregierung 32/2020 wurde die Verordnung 51/2014 erstmals geändert und mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung 17/2022 das zweite Mal geändert.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage hat die Gemeinde bei einer Verkaufsfläche von mehr als 900 m² als Mindestmaß der baulichen Nutzung jedenfalls die Zahl der oberirdischen Geschosse festzulegen, welche mindestens zwei zu betragen hat, wobei ein Geschoss mindestens 80% der Geschossfläche des Erdgeschosses aufweisen muss (vgl. § 15 Abs. 7 letzter Satz RPG). Daher ist die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung zu ändern und an die neue Rechtslage anzupassen.

Für das gegenständliche Grundstück Gst.-Nr. 1428/1 wird durch Verordnung folgendes Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt:

Mindestgeschosszahl der oberirdischen Geschosse von 2, wobei ein Geschoss mindestens 80% der Geschossfläche des größten Geschosses aufweisen muss, um als ganzes Geschoss gezählt zu werden.

Es handelt sich hierbei um eine Änderung der Verordnung nicht jedoch um Erlass einer neuen Verordnung. Aufgrund der Änderung der Verordnung kann § 36 des Raumplanungsgesetzes herangezogen werden und gelten die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 9 und 29 und 30 des Raumplanungsgesetzes für die Verfahren zur Erlassung und Änderung von Planungen gem. §§ 31 bis 34 sinngemäß. Aus diesem Grund können §§ 29 und 30 des Raumplanungsgesetzes sinngemäß angewendet werden:

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse gemäß § 31 Raumplanungsgesetz den Entwurf einer Verordnung Zahl ha031.2-22/2022-22 zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück Gst.-Nr.

1428/1 KG Hard, In der Wirke, 6971 Hard. **Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung.**

10. Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 448/14 KG Hard, Landstraße

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 01.12.2022 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Hard betreffend der Teilfläche des Grundstücks Gst.-Nr. 448/14, KG 91110, Landstraße, 6971 Hard, gemäß §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idGF, von Verkehrsfläche Straße (Ersichtlichmachung) [VS] in Baufläche-Wohngebiet [BW] beschlossen.

Die Änderung der Grenze des gegenständlichen Grundstücks wurde mit Beschluss vom 12.07.2022 des Bezirksgericht Bregenz unter der Zahl NGB 802/2022 TZ 4580/2022 beschlossen. Hierbei wurden die Grundstücke Gst.-Nr. 448/14 und Gst.-Nr. 448/15 beide KG Hard vereinigt. Das gegenständliche Grundstück hat ein Gesamtausmaß von rund 1124 m². Hiervon soll eine Teilfläche im Ausmaß von rund 97 m² mit der Widmung Verkehrsfläche Straße (Ersichtlichmachung) [VS] in Baufläche-Wohngebiet [BW] umgewidmet werden. Zur leichteren Bebaubarkeit soll eine einheitliche Widmung auf dem Grundstück Gst.-Nr. 448/14 bestehen.

Eine Ersichtlichmachung gemäß § 12 Abs. 8 RPG hat keine bindende Wirkung, sondern nur informativen Charakter. Die Ersichtlichmachung hat nicht die Rechtswirkung einer Flächenwidmung. Sie dient der Übersichtlichkeit des Flächenwidmungsplanes, ohne entsprechende Rechte und Pflichten zu begründen (vgl. VwGH 30.9.2015, 2013/06/0138, zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz). (zitiert aus Fleisch/Fend, Raumplanungsgesetz Vorarlberg, S. 101)

Gemäß § 21 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes wurde der beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlicht (www.hard.at unter der Rubrik "Aktuelles"). Entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes waren die von der Umwidmung betroffenen Grundeigentümer über die beabsichtigte Planänderung in Kenntnis zu setzen und ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die eingelangten Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Bis zum 28.02.2023 sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse die Änderung des Flächenwidmungsplans für die Teilfläche des Grundstücks Gst.-Nr. 448/14, KG 91110, Landstraße, 6971 Hard gemäß der rot umrandeten Fläche im Plan, Zahl: ha031.2- 13/2022-14 vom 13.09.2022 gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz. **Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.**

11. Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 1594/1 KG Hard, Mühlestraße

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 01.12.2022 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Hard betreffend der Teilfläche im Ausmaß von 580 m² des Grundstücks Gst.-Nr. 1594/1, KG 91110 Hard, Mühlestraße 25, 6971 Hard, gemäß §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idGF, von Bauerwar-

tungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Baufläche-Mischgebiet Gebäude und Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke [BM-L] beschlossen.

Das gegenständliche Grundstück hat ein Gesamtausmaß von rund 4.088 m². Auf der Liegenschaft Gst.-Nr. 1594/1 befinden sich bereits zwei verschiedene Widmungskategorien: Baufläche Mischgebiet Gebäude und Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke [BM-L] und Bauerwartungsfläche Wohngebiet [(BW)].

Auf dem gegenständlichen Grundstück soll der landwirtschaftliche Betrieb durch Errichtung eines Holzschuppens erweitert werden. Dieser soll unbefestigt ausgeführt werden. Zusätzlich gibt es einen Zubau, welcher mit einer Holzüberdachung ausgeführt wird.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes wurde der beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlicht (www.hard.at unter der Rubrik "Aktuelles"). Entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes waren die von der Umwidmung betroffenen Grundeigentümer sowie alle öffentlichen Dienststellen, deren Belange durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes wesentlich berührt werden, über die beabsichtigte Planänderung in Kenntnis zu setzen und ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die eingelangten Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Bis zum 28.02.2023 ist eine Stellungnahme eingelangt. Die Abteilung Wasserwirtschaft (Amt der Vorarlberger Landesregierung) nimmt die Änderung des Flächenwidmungsplans zur Kenntnis.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschliesse die Änderung des Flächenwidmungsplans für die Teilfläche des Grundstücks Gst.-Nr. 1594/1, KG 91110 Hard, Mühlestraße 25, 6971 Hard gemäß der rot umrandeten Fläche im Plan, Zahl: ha031.2-18/2022-5 vom 18.10.2022 gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz. **Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.**

12. Verordnung der Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung, Grundstück Gst.-Nr. 1594/1 KG Hard, Mühlestraße

Paul Hagen, Mühlestraße 25, 6971 Hard sucht auf Umwidmung der Teilfläche des Grundstücks Gst.-Nr 1594/1, KG 91110 Hard, Mühlestraße 25, 6971 Hard von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Baufläche-Mischgebiet Gebäude und Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke [BM-L] an. Es soll eine Teilfläche im Ausmaß von 580 m² auf dem genannten Grundstück umgewidmet werden.

Das gegenständliche Grundstück hat ein Gesamtausmaß von rund 4.088 m². Auf der Liegenschaft Gst.-Nr. 1594/1 befinden sich bereits zwei verschiedene Widmungskategorien: Baufläche Mischgebiet Gebäude und Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke [BM-L] und Bauerwartungsfläche Wohngebiet [(BW)].

Auf dem gegenständlichen Grundstück soll der landwirtschaftliche Betrieb durch Errichtung eines Holzschuppens erweitert werden. Dieser soll unbefestigt ausgeführt werden. Zusätzlich gibt es einen Zubau, welcher mit einer Holzüberdachung ausgeführt wird.

Im Falle einer Neuwidmung als Baufläche ist seit 01.03.2019 neben der Folgewidmung bzw. dem Raumplanungsvertrag, ein Mindestmaß der baulichen Nutzung (§§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1 RPG) festzulegen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Widmung darf daher nur erteilt werden, wenn auch ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt worden ist bzw. spätestens gleichzeitig mit der Widmung festgelegt und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wird.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard hat in ihrer Sitzung vom 01.12.2022 den Entwurf zur Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung der Teilfläche des gegenständlichen Grundstücks mit einem festgelegten Mindestmaß der baulichen Nutzung von einem Geschoss beschlossen.

Der Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht wurde kundgemacht und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Eingelangte Änderungsvorschläge und Äußerungen der Landesregierung sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zur Kenntnis zu bringen. Es ist bis zum 28.02.2023 eine Stellungnahme eingelangt. Die Abteilung Wasserwirtschaft (Amt der Vorarlberger Landesregierung) nimmt die Verordnung der Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung zur Kenntnis.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe gemäß § 31 Raumplanungsgesetz die Verordnung Zahl ha031.2-18/2022-6 über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die Teilfläche des Grundstücks Gst.-Nr. 1594/1, KG 91110 Hard, Mühlestraße 25, 6971 Hard. **Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung.**

13. Umbesetzung Ausschüsse

Die Fraktion Harder Volkspartei und Parteifreie beantragt die Aufnahme des Punktes Umbesetzung Ausschüsse auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.03.2023.

Ausschuss Entwicklung und Planung: Rene Bickel wird Mitglied anstelle von Andreas Droop, der in den Ersatz wechselt.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, die von der Fraktion Harder Volkspartei und Parteifreie bekannt gegebene Umbesetzung von Ausschüssen zu genehmigen. **Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.**

14. Förderung Schulschwimmkurse für die zweite Schulstufe

Die Mitglieder des Bildungsausschusses beantragen die Aufnahme des Punktes „Förderung Schulschwimmkurse für die zweite Schulstufe“ auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.03.2023 nach § 41 Abs. 3 GG.

Mit Schreiben vom 23.12.2022 hat der Elternverein der Pflichtschulen Hard (erging per E-Mail an den Bürgermeister, die Abteilungen Finanzen und Bildung sowie das Sekretariat) nach vorhergehendem Telefonat mit Martin Staudinger den neu zustande kommenden Schulschwimmkurs und die dadurch entstehenden Kosten wie folgt dargelegt.

Sachverhalt:

Ein erklärtes Ziel der Marktgemeinde Hard und des Elternvereins ist es, dass jedes Harder Kind schwimmen lernen soll! Um dieses Ziel zu erreichen, organisiert der Elternverein seit Jahrzehnten einen Schwimmkurs, den interessierte Kinder in der Freizeit besuchen. Aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten fördert seit 2022 die Marktgemeinde Hard die Durchführung dieser Kurse, sodass der Elternbeitrag reduziert werden kann. Im Budget 2023 sind dafür Euro 9.980,- vorgesehen. Nähere Informationen dazu im beigefügten Förderansuchen vom 22.09.2022 welches in dieser Form genehmigt wurde.

Im Dezember 2022 hat sich nun die Möglichkeit ergeben, dass alle Schüler:innen der zweiten Schulstufe einen Schulschwimmkurs im Hallenbad Bregenz besuchen können. Nach Rücksprache mit den Direktorinnen Beatrix Obwegeser und Karin Dorner, ist es gewünscht diese Schulschwimmkurse erstmalig noch im Schuljahr 2022/23 durchzuführen. Der Schulschwimmkurs kostet Euro 95,- pro Kind (inkl. Hallenbadeintritte). Im Rahmen des Schulsportticket ist eine kostenlose Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich. Um die Kosten auf einem Niveau zu halten, dass der Schwimmkurs für möglichst alle Eltern leistbar ist, haben sich andere Gemeinden dazu entschlossen einen Kostenbeitrag von Euro 75,- pro Kind tragen. Somit bleibt ein Selbstbehalt für die Eltern von Euro 20,- pro Kind.

Aufgrund der neuen Situation wird der Elternverein (Mitorganisator der Schulschwimmkurse) den für die Schwimmkurse in der Freizeit budgetierten Betrag für die Schulschwimmkurse verwenden. Dieser, im Rahmen der Vereinsförderung genehmigte, Summe von Euro 9.980,00 reicht jedoch nicht um den Selbstbehalt auf Euro 20,00 zu reduzieren.

Aktuell handelt es sich in der VS Mittelweiherburg um drei Klassen der zweiten Schulstufe (ca. 70 SchülerInnen) und in der VS am See um ca. 80 SchülerInnen der zweiten Schulstufe. Die Kosten für 150 SchülerInnen belaufen sich somit auf Euro 13.500,-. Bei einem angestrebten Elternbeitrag von Euro 20,- (gesamt Euro 1.800,00) bleibt eine Summe von Euro 11.250,00 welche von der Gemeinde getragen werden müsste. Zu der bisher budgetierten Summe entsteht ein Defizit iHv Euro 1.270,00.

Da es aufgrund der Coronasituation einen großen Nachholbedarf an Schwimmkursen gibt, möchte der Elternverein die Schwimmkurse in der Freizeit weiterhin anbieten, um Harder Kindern ab fünf Jahren die Möglichkeit zu bieten, das Schwimmen zu erlernen und vor allem auch zu festigen. Die im Förderansuchen vom 22.09.2022 angegebene Anzahl würde von 240 auf maximal 100 Kinder reduziert werden.

In Zahlen zusammengefasst bedeutet das:	
aktuelles Förderansuchen (budgetiert):	9.980,00 €
Schulschwimmkurse (150 Kinder der zweiten Schulstufe)	11.250,00 €
Schwimmkurse in der Freizeit (100 Kinder ab 5 Jahren):	4.160,00 €
Gesamtsumme:	15.410,00 €
Differenz zur budgetierten Summe:	5.430,00 €

Da die Kurse bereits in Planung sind, muss die Finanzierung dringend geregelt werden. Diese Summe wird natürlich nur bei erfolgter Kursteilnahme und teilnehmergenau eingefordert!

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, die Differenz von Euro 5.430,00 zur bereits im Budget 2023 vorgesehene Summe von Euro 9.980,- für die Durchführung der Schulschwimmkurse für Schüler:innen der zweiten Schulstufe (ca. 150 Kinder) sowie der Schwimmkurse des Elternvereins (Freizeitkurse für maximal 100 Kinder) ins Nachtragsbudget 2023 aufzunehmen. **Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.**

Andrea Romagna-Mießgang berichtet, dass der Finanzausschuss dies abgelehnt hat.

NICHT ÖFFENTLICHER TAGESORDNUNGSPUNKT um 22:54 Uhr separates Protokoll gemäß dem Vorarlberger Gemeindegesetz.
Irmgard Fritz verlässt dazu den Raum.

15. Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließt, die Niederschrift Nr.01 vom 02.02.2023 zu genehmigen. **Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.**

16. Allfälliges

Andrea Romagna-Mießgang verweist auf den Beschluss, dass es eine ARGE betreffend die Entwicklung der Kinderbetreuungseinrichtungen geben solle und bittet diesbezüglich um Umsetzung.

Marius Amann bringt vor, dass die Bodenmarkierung zur Begegnungszone 30km/h nach wie vor existent ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm. Martin Staudinger für die rege Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung und schließt diese um 23:15 Uhr.

Schriftführung:

Amtsleiter Mag. Christian Mungenast

Sekretariat: Vanessa Zech

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Vorsitzender:

Bgm. Dr. Martin StaudingerDieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.